

Satzung

über die Entwässerung der Grundstücke, deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Entsorgung von Inhalten aus Grundstücksentwässerungsanlagen

- Entwässerungssatzung – der Stadt Erkelenz vom 25.09.2024

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. 20S. 444) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. 12. 2023 (BGBl. I 2023, S. 133 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff., ber. GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1998, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 12.07.2024 (BGBl. I 2024, S. 234) in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Erkelenz am 25.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Teil I

Rechte und Pflichten

§ 1 Allgemeines

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Anschlussrecht

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

§ 6 Brauchwassernutzung

§ 7 Benutzungsrecht

- § 8 Begrenzung des Benutzungsrechtes
- § 9 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen
- § 10 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 11 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 12 Ausführung von Anschlussleitungen
- § 13 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Kleinkläranlagen
- § 14 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung von abflusslosen Gruben
- § 15 Entsorgung der Inhalte aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben
- § 16 Genehmigung
- § 17 Betriebsstörungen
- § 18 Private Abwasseranlagen
- § 29 Indirekteinleiterkataster
- § 20 Abwasseruntersuchungen
- § 21 Haftung
- § 22 Auskunft- und Meldepflicht, Zutritt zu den Abwasseranlagen

Teil II

Schlussvorschriften

- § 23 Berechtigte und Verpflichtete
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 In-Kraft-Treten

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 46 LWG NRW der Stadt umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser), sowie die Entwässerung und Entsorgung des Klärschlammes.
- (2) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die unschädliche Beseitigung des Abwassers sowie die schadlose Beseitigung des Abwassers bzw. der Schlämme aus den Grundstücksentwässerungsanlagen als kommunale Pflichtaufgabe. Sie bedient sich dabei des Städtischen Abwasserbetriebes Erkelenz und weiterer Dritter.

- (3) Zur Erfüllung dieses Zweckes wurden und werden dezentrale und zentrale Abwasseranlagen hergestellt, die ein einheitliches Netz bilden und vom Städtischen Abwasserbetrieb als öffentliche Einrichtung im Mischverfahren, im Trennverfahren oder in Sonderverfahren betrieben und unterhalten werden.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Änderung, Sanierung, Erneuerung und Beseitigung bestimmt der Städtische Abwasserbetrieb Erkelenz.
- (5) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die vom Städtischen Abwasserbetrieb unterhaltenen Entwässerungsmulden, Rigolen sowie entsprechende Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom Städtischen Abwasserbetrieb selbst, sondern von Dritten (z. B. Wasserverbänden) hergestellt und unterhalten werden, wenn der Städtische Abwasserbetrieb zur Durchführung der Grundstücksentwässerung sich ihrer bedient und zu den Kosten ihrer Unterhaltung beiträgt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

- 1) **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG
- 2) **Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- 3) **Niederschlagswasser:**
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelte abfließende Wasser.
- 4) **Mischsystem:**
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
- 5) **Trennsystem:**
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
- 6) **Sonderverfahren:**
Sonderverfahren sind an örtliche Gegebenheiten angepasste Varianten von Misch- und Trennsystemen.

7) Öffentliche Abwasseranlage:

- a. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle vom Städtischen Abwasserbetrieb selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung von bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückständen dienen.
- b. Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählen die Grundstücksentwässerungsanlagen (z. B. Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Anschlussleitungen und Vorbehandlungsanlagen).

8) Anschlussleitungen:

- a. Grundstücksanschlussleitungen sind die privaten Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur jeweiligen Grenze des anzuschließenden Grundstücks.
- b. Hausanschlussleitungen sind die privaten Leitungen, von der Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt.

9) Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Hierzu gehören auch die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben. Sie gehören - mit Ausnahme der Hausanschlussleitungen in Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt - nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

10) Vorbehandlungsanlagen:

Vorbehandlungsanlagen sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern. Sie sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

11) Anschlussnehmer oder Anschlussnehmerin:

Anschlussnehmer oder Anschlussnehmerin ist der Eigentümer oder die Eigentümerin, Erbbauberechtigte oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 23 Abs. 1 gilt entsprechend.

12) Indirekteinleiter oder Indirekteinleiterin:

Indirekteinleiter oder Indirekteinleiterin ist diejenige Anschlussnehmerin oder derjenige Anschlussnehmer, die oder der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

13) Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann der Städtische Abwasserbetrieb für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3

Anschlussrecht

Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Erkelenz liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, vom Städtischen Abwasserbetrieb den Anschluss ihres oder seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage oder die Übernahme und Entsorgung der Inhalte der Grundstücksentwässerungsanlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das in § 3 der Entwässerungssatzung geregelte Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die unmittelbar an eine Straße angrenzen, in der bereits eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Bei anderen Grundstücken kann der Städtische Abwasserbetrieb auf Antrag den Anschluss zulassen, wenn das öffentliche Wohl hierdurch nicht beeinträchtigt ist. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Leitungen kann nicht verlangt werden.
- (2) Wenn der Anschluss eines an eine Straße mit einer betriebsfertigen und aufnahmefähigen Abwasserleitung unmittelbar angrenzenden Grundstücks wegen der besonderen Lage oder aus technischen, betrieblichen, topografischen oder sonstigen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann der Städtische Abwasserbetrieb den Anschluss unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die antragstellende Person sich bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten für den Bau und Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.
- (3) Das Anschlussrecht ist ausgeschlossen, soweit der Städtische Abwasserbetrieb von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.
- (4) Von der städtischen Entsorgung im Sinne dieser Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken ausgeschlossen, soweit der Städtische Abwasserbetrieb für diese Grundstücke gemäß § 53 Absatz 4 LWG NRW von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich auch auf das Niederschlagswasser.

- (2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig einem Dritten zugewiesen ist (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW).

§ 6

Brauchwassernutzung

- (1) Die oder der Anschlussberechtigte hat dem Städtischen Abwasserbetrieb anzuzeigen, wenn sie oder er das als Folge von Niederschlägen anfallende Wasser ganz oder teilweise zunächst zur sogenannten Brauchwassernutzung speichern und dann anschließend sukzessiv im Haushalt verwenden will. Soweit im Ergebnis Schmutzwasser entsteht und der oder die Abwasserbeseitigungspflichtigen anzudienen ist, muss die oder der Anschlussberechtigte geeignete Einrichtungen zur Erfassung der eingeleiteten Mengen vorhalten (Wassermengenzähler). Einbau und Ablesung hat in Abstimmung mit dem Städtischen Abwasserbetrieb zu erfolgen. Die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück muss sichergestellt und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal vorhanden sein, so dass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb der Brauchwasseranlage trägt die oder der Anschlussberechtigte.
- (3) Der Benutzungszwang für das Ableiten von Abwasser im Sinne dieser Satzung bleibt in vollem Umfang bestehen.

§ 7

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf ihrem oder seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 8

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentlichen Abwasseranlagen und die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen darf solches Abwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 2 WHG) nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe oder Beschaffenheit
 1. die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet,
 2. das mit der öffentlichen Abwasserbeseitigung beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt,
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet oder behindert,
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder behindert,
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 6. die Funktion der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Niederschlags- und Drainagewasser dürfen nicht in Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben eingeleitet werden.
- (3) In die öffentlichen Abwasseranlagen und die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können, z.B. Schutt, Asche, Dung, Müll, Kehricht, Sand, Glas, Kunststoffe, Schlacht- und Küchenabfälle sowie Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind, Treber, Hefe und Schlämme aus Vorbehandlungsanlagen.
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,

5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 5 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
 6. radioaktives Abwasser,
 7. Inhalte von Chemietoiletten, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch den Abwasserbetrieb schriftlich zugelassen worden ist,
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
 10. Silagewasser,
 11. Grund-, Drainage- und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),
 12. Kühlwasser, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch den Städtischen Abwasserbetrieb schriftlich zugelassen worden ist,
 13. Blut aus Schlachtungen,
 14. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
 15. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
 16. Emulsionen von Mineralölprodukten,
 17. Medikamente und pharmazeutische Produkte,
 18. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch den Städtischen Abwasserbetrieb schriftlich zugelassen worden ist,
 19. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch den Städtischen Abwasserbetrieb schriftlich zugelassen worden ist,
 20. Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen, z.B. an Pumpwerken, führen können.
- (4) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die Grenzwerte des Merkblattes M 115 Teil 1-3 des ATV - DVGW - Regelwerkes – September 2019 - sowie der Abwasserverordnung eingehalten werden. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
 - (5) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangen (z.B. Auslaufen von Behältern, Betriebsstörungen), ist der Städtische Abwasserbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen.

- (6) Betriebe, bei denen die Ableitung schädlicher Abwässer zu vermuten ist, haben regelmäßig nach näherer Aufforderung durch den Städtischen Abwasserbetrieb über die Art und die Beschaffenheit ihrer Abwässer sowie über deren Menge Auskunft zu geben, z.B. mit einem Betriebstagebuch, sowie die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten. Im Einzelfall können auf Kosten des Einleiters oder der Einleiterin Abwasseranalysen eines anerkannten Prüfinstitutes, das im Benehmen mit dem Städtischen Abwasserbetrieb festzulegen ist, verlangt werden. Der Städtische Abwasserbetrieb ist berechtigt, derartige Abwasseranalysen auf Kosten des Einleiters oder der Einleiterin auch selbst vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Für die Einleitung gewerblicher Abwässer ist vor der Zusammenführung mit anderen Abwässern ein Übergabeschacht anzuordnen, der eine Probeentnahme der gewerblichen Abwässer ermöglicht.
- (7) Der Städtische Abwasserbetrieb kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und gedrosselte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (8) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder seine Menge sich wesentlich erhöht, hat jede Anschlussnehmerin oder jeder Anschlussnehmer dies unaufgefordert und unverzüglich dem Städtischen Abwasserbetrieb mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen hat sie oder er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
- (9) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge (Absatz 8) nicht aus, so behält sich der Städtische Abwasserbetrieb vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt hat, zusätzlich den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen. § 53 LWG (Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt) bleibt unberührt.
- (10) Die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstücks darf nur mit Einwilligung des Städtischen Abwasserbetriebs erfolgen.
- (11) Der Städtische Abwasserbetrieb kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 9 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die verpflichtete Person ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Im Einzelfall kann der Städtische Abwasserbetrieb zur Gefahrenabwehr auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstige Wasser, wie. z.B. wild abfließende Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter hat ihrem oder seinem Antrag die vom Städtischen Abwasserbetrieb verlangten Nachweise beizufügen.
- (12) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage, die kein Abwasser sind, besteht nicht. Dies gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.
- (13) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Vorschrift den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Absatz 5 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserabgabengesetz - AbwAG in der Fassung der Bekanntmachung

vom 03.11.1994 BGBl. I S.3370, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) oder eine Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 4 Absatz 1 AbwAG) verursacht hat, hat dem Städtischen Abwasserbetrieb den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten. Haben mehrere den Wegfall der Abgabenhalbierung oder die Abgabenerhöhung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

- (14) Der Städtische Abwasserbetrieb kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 dieser Satzung erfolgt,
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 4 nicht einhält.
- (15) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit der Städtische Abwasserbetrieb von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 9

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn der Städtische Abwasserbetrieb im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Die Abscheider und sonstige Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Der Städtische Abwasserbetrieb kann darüberhinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (3) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.
- (4) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach dem Artikel 8, 9 und 10 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer max. Maschenweite von 6 mm geführt werden.
- (5) Die oder der Anschlussberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch den Betrieb (z. B. bei Funktionsstörungen, durch versäumte Entleerung usw.) des Abscheiders entsteht.
- (6) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann vom Städtischen Abwasserbetrieb eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers in einer von deren zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des

Niederschlagswassers für den Städtischen Abwasserbetrieb eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.04.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

§ 10

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede oder jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage anschließen zu lassen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt und wenn dieses Grundstück an eine Straße, einen Weg oder einen Platz grenzt oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg Zugang zu einer Straße hat, in der die öffentliche Abwasserleitung betriebsfertig hergestellt ist (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Soweit es noch nicht geschehen ist, zeigt der Städtische Abwasserbetrieb durch öffentliche Bekanntmachung an, welche Straßen oder Ortsteile mit einer betriebsfertigen Abwasserleitung versehen sind und für die der Anschlusszwang wirksam geworden ist. Alle für den Anschlusszwang in Frage kommenden Anschlussberechtigten haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.
- (2) Jede oder jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, die Entsorgung der Inhalte der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch den Städtischen Abwasserbetrieb durchführen zu lassen und den zu entsorgenden Inhalt dem Städtischen Abwasserbetrieb zu überlassen.
- (3) Der Städtische Abwasserbetrieb kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. das Auftreten von Missständen, Straßenausbau usw.) dies erfordern.
- (4) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss mit Beginn des Abwasseranfalls hergestellt sein.
- (5) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasserleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, wenn der Städtische Abwasserbetrieb es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten vorhandene Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
- (6) Wird die Abwasserleitung erst nach der Errichtung eines Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück binnen drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung angezeigt ist, dass die Straße oder der Ortsteil mit einer betriebsfertigen Abwasserleitung ausgestattet ist. Das gilt auch jeweils für den Fall, dass die Abwasserleitungen beim Trennsystem zu unterschiedlichen Zeiten verlegt werden sollen.
- (7) Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer dieses Vorhaben dem Städtischen Abwasserbetrieb rechtzeitig vorher mitzuteilen. Sie oder er hat die Anschlussleitung an der Grundstücksgrenze dauerhaft dicht zu verschließen und den neuen Endpunkt des Anschlusses einzumessen. Das Einmaß ist dem

Städtischen Abwasserbetrieb zu übergeben. Werden die Pflichten nach Satz 1 und 2 dieser Satzung schuldhaft verletzt, so hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer für die dadurch entstehenden Schäden aufzukommen.

- (8) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (9) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung verpflichtet, sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwässer - mit Ausnahme der in § 8 genannten - in die öffentliche Abwasseranlage nach den Bestimmungen dieser Satzung einzuleiten (Benutzungszwang); dies gilt auch für Niederschlagswasser.
- (10) Auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen, Abortgruben usw. nicht mehr betrieben und neu angelegt werden, es sei denn, dass eine Befreiung nach § 12 dieser Satzung erteilt wurde
- (11) Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen sind von allen Benutzern der Grundstücke zu beachten. Auf Verlangen des Städtischen Abwasserbetriebs haben die Grundstückseigentümer, die Haushaltungsvorstände und die Leiter von Betrieben die zur Einhaltung der Benutzungsverpflichtung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 11

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers befreit der Städtische Abwasserbetrieb vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Schmutzwasser, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist dem Städtischen Abwasserbetrieb durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer nachzuweisen. Die Befreiung kann erfolgen, wenn der Anschluss des Grundstücks aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann oder wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung der Schmutzwässer besteht (z. B. für Industrieunternehmen, die über eine eigene, dem Zwecke der öffentlichen Entwässerung genügende Anlage verfügen, sowie bei Rückgewinn und Wiederverwertung von Abfallstoffen) und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege anderweitig genügt wird.
- (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers, um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.
- (3) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann der Anschlussverpflichtete binnen zwei Wochen nach Aufforderung des Städtischen Abwasserbetriebs zur Herstellung des Anschlusses schriftlich beim Städtischen Abwasserbetrieb beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe spätestens vier Wochen vor Beginn eines Vierteljahres beim Städtischen Abwasserbetrieb beantragt werden.

- (4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang entbindet den Städtischen Abwasserbetrieb nicht von der Verpflichtung, für die Beseitigung gesundheitsgefährlicher Missstände zu sorgen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2 dieser Satzung. Darüber hinaus kann der Städtische Abwasserbetrieb eine auf der Grundlage des § 51 Absatz 2 des bis zum 30. Juni 1995 geltenden Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Juni 1989 (GV. NRW. S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 1992 (GV. NRW. S. 39) unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechts bestehende Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aufrechterhalten, wenn das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vor Ort für den häuslichen Gebrauch verwendet, versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet wird (siehe auch § 6 der Satzung).

§ 12

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat geeignete Inspektionsöffnungen einzubauen, die jederzeit zugänglich sein müssen. Beim Anschluss ist für jede Anschlussleitung grundsätzlich ein Revisionsschacht, der jederzeit zugänglich sein muss, zu errichten.
- (4) Beim Anschluss gewerblich genutzter Grundstücke hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer für jede Anschlussleitung einen Revisionsschacht mit Probenahmemöglichkeit zu errichten.
- (5) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat sich gegen einen jeder Zeit möglichen Rückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz zu schützen. Hierzu hat sie oder er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstausebene (Straßenoberkante zzgl. 20 cm) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß der allgemeinen anerkannten Regel der Technik einzubauen. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d.h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen.
- (6) Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

- (7) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung bestimmt der Städtische Abwasserbetrieb. Soweit durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer eine, über den üblichen Bemessungsstandard hinausgehende Dimensionierung der Anschlussleitung beantragt wird, behält sich der Städtische Abwasserbetrieb eine dementsprechende Umsetzung zu Lasten der Grundstückbesitzerin oder des Grundstückbesitzers vor.
- (8) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufenden Unterhaltungen (Reinigung, Ausbesserung) der Abwasseranlagen in den Gebäuden sowie auf dem anzuschließenden Grundstück obliegen der Anschlussnehmerin oder dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen fachgerecht und nach etwaigen besonderen Vorschriften vom Städtischen Abwasserbetrieb durchgeführt werden.
- (9) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die bauliche Unterhaltung sowie die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen von der öffentlichen Abwasserleitung bis zur Grundstücksgrenze führt der Städtische Abwasserbetrieb selbst oder durch einen von ihm beauftragten Unternehmer auf Kosten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers aus.
- (10) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein ausreichendes natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann der Städtische Abwasserbetrieb von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks, den Einbau und den Betrieb eines Pumpwerkes verlangen.
- (11) Auf Antrag können in technisch begründeten Fällen zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Eine Kostenersparnis ist kein ausreichender Grund. Die Benutzungsrechte und die Unterhaltungspflichten sind im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern.
- (12) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer hat für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Entwässerungsanlagen ihres oder seines Grundstückes entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Sie oder er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Entwässerungsanlagen entstehen. Sie oder er hat den Städtischen Abwasserbetrieb von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei dem Städtischen Abwasserbetrieb aufgrund von Mängeln geltend machen.
- (13) Der Städtische Abwasserbetrieb kann jederzeit fordern, dass auf den Grundstücken befindliche Entwässerungsanlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.
- (14) Werden bei öffentlichen Baumaßnahmen Schäden an den Grundstücksanschlussleitungen festgestellt, so ist der Städtische Abwasserbetrieb berechtigt, diese Schäden im Zuge ihrer Maßnahme auf Kosten der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers zu beseitigen.

§ 13

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Kleinkläranlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Anlage durch die eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (2) Die regelmäßige Kontrolle und Wartung der Kleinkläranlage hat nach DIN 4261, Teil 4 zu erfolgen. Zur Durchführung der Wartungsarbeiten hat die Betreiberin oder der Betreiber der Kleinkläranlage den Abschluss eines Wartungsvertrages mit einer vom Städtischen Abwasserbetrieb anerkannten Fachfirma nachzuweisen. Bei Anlagen, die vor In-Kraft-Treten der Satzung in Betrieb genommen wurden, ist der Wartungsvertrag spätestens 6 Monate nach In-Kraft-Treten dieser Satzung vorzulegen.

§ 14

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung von abflusslosen Gruben

- (1) Die Errichtung und Inbetriebnahme von abflusslosen Gruben auf Grundstücken, die mit Gebäuden zum dauernden Aufenthalt von Menschen bebaut werden dürfen, ist unzulässig.
- (2) Die Zustimmung zum befristeten Betrieb, der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bestehenden abflusslosen Gruben bis zur Anschlussmöglichkeit, gilt als erteilt.
- (3) Abflusslose Gruben müssen wasserdicht und korrosionsbeständig sein. §13 Absatz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (4) Be- und Entlüftung sind getrennt durchzuführen. Die Entlüftung ist so zu führen, dass sie über dem Dach des Wohnhauses ausmündet. In den Fällen, in denen eine natürliche Be- und Entlüftung nicht ausreicht, ist eine Zwangsbelüftung einzubauen.
- (5) Die abflusslose Grube muss über einen automatischen Füllstandsanzeiger verfügen, der bei einer individuell festzulegenden Füllhöhe eine Warnung auslöst.
- (6) Das Zulaufrohr muss mindestens 50 mm über die Innenwand hinausragen, kopfseitig mit einem T-Stück versehen und so angeordnet sein, dass die Wirbelbildung in der Grube so gering wie möglich gehalten wird.
- (7) Die Grubensohle muss ein Mindestgefälle von 3 % aufweisen und am Tiefpunkt mit einem Pumpensumpf ausgebildet sein, um eine vollständige Entleerung der abgesetzten Stoffe zu gewährleisten.
- (8) Die Abdeckung der abflusslosen Grube muss so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht bestehen. Die lichte Weite der Einstiegsöffnung muss mindestens 600 mm betragen. Die Abdeckung muss von Hand geöffnet werden können.

§ 15

Entsorgung der Inhalte aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

- (1) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie die Abfuhr und Entsorgung des Anlageninhalts. Die Entsorgung erfolgt bei abflusslosen Gruben nach Bedarf, bei Kleinkläranlagen in der Regel einmal pro Jahr.
- (2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat die Entleerung einer Kleinkläranlage unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig bei dem Städtischen Abwasserbetrieb zu beantragen, für eine abflusslose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf aufgefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann der Städtische Abwasserbetrieb die Inhalte der Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzung für eine Entsorgung vorliegen und der Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Der Städtische Abwasserbetrieb bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten (§ 13 Absatz 1 dieser Satzung).
- (6) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des Städtischen Abwasserbetriebs über. Der Städtische Abwasserbetrieb ist nicht verpflichtet darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.
- (7) Die Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes wird durch die abfahrende Fachfirma im Auftrag des Städtischen Abwasserbetriebs ermittelt. Der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer wird Gelegenheit gegeben, dem Vorgang beizuwohnen und die Erfassung der abgefahrenen Menge zu bestätigen.
- (8) Wird eine Kleinkläranlage bzw. abflusslose Grube stillgelegt, so ist sie unverzüglich letztmalig zu entleeren und fachgerecht zu reinigen.

§ 16

Genehmigung

- (1) Die Verantwortung für die Herstellung und Änderung von Anlagen und Einrichtungen auf Grundstücken zur Ableitung aller auf einem Grundstück anfallenden häuslichen Abwässer und des Niederschlagswassers obliegt hinsichtlich der Einhaltung einschlägiger bau- und umweltrechtlicher Regelungen der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer.

- (2) Herstellung und wesentliche Änderungen von Anlagen und Einrichtungen zur Ableitung der auf einem Grundstück anfallenden gewerblichen Abwässer sind dem Städtischen Abwasserbetrieb anzuzeigen.
- (3) Alle Abwasseranlagen im Sinne des Absatz 2 dieser Satzung bedürfen einer Abnahme durch den Städtischen Abwasserbetrieb. Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung bei dem Städtischen Abwasserbetrieb schriftlich anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzuleitenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch den Städtischen Abwasserbetrieb befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten. Nicht abgenommene Anlagen dürfen nicht an das Abwassernetz angeschlossen werden.

§ 17

Betriebsstörungen

- (1) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüche oder Schneeschmelze oder durch Hindernisse im Wasserlauf hervorgerufen werden, hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühren. Der Städtische Abwasserbetrieb ist im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben dem Städtischen Abwasserbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. einer der in § 8 genannten Stoffe bzw. Stoffe mit den in § 8 dieser Satzung genannten Eigenschaften in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 8 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Genehmigung nach § 17 Absatz 2 dieser Satzung zugrundeliegenden Daten erheblich ändern,
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

§ 18

Private Abwasseranlagen

Abwasseranlagen sind gemäß § 60 und § 61 Wasserhaushaltsgesetz und § 56 LWG NRW so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen dürfen Abwasseranlagen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

§ 19

Indirekteinleiterkataster

- (1) Der Städtische Abwasserbetrieb führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind dem Städtischen Abwasserbetrieb mit dem Antrag nach § 16 Absatz 2 dieser Satzung die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies vor Einleitung der geänderten Abwässer zu geschehen.
- (3) Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter hat dem Städtischen Abwasserbetrieb die erforderlichen Auskünfte, insbesondere über die betrieblichen Einsatzstoffe, die Abwasserentstehung, die Beschaffenheit und die Menge des Abwassers sowie Lage und Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen, zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Auf Nachfrage des Städtischen Abwasserbetriebs hat die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter dem Städtischen Abwasserbetrieb mit einem Betriebstagebuch Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Sie hat eine verantwortliche Person für die Indirekteinleitung zu benennen.
- (4) Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 20

Abwasseruntersuchungen

- (1) Der Städtische Abwasserbetrieb ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Er bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchung trägt die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer.

§ 21

Haftung

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen bzw. der Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Zuwegungen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die dem Städtischen Abwasserbetrieb infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung dieser Anlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) Im gleichem Umfang hat die oder der Ersatzpflichtige den Städtische Abwasserbetrieb von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Der Städtische Abwasserbetrieb haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die gemäß § 13 Absatz 4 dieser Satzung vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.
- (4) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung der Inhalte aus Grundstücksentwässerungsanlagen wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet der Städtische Abwasserbetrieb im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 22

Auskunfts- und Meldepflicht, Zutritt zu den Abwasseranlagen

- (1) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlagen und für die Berechnung der städtischen Gebühren- und Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der beauftragten Person des Städtischen Abwasserbetriebs ist zur Nachschau der Entwässerungsanlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Insbesondere müssen die Öffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse den Beauftragten jederzeit zugänglich sein und die zugehörigen Genehmigungen und Erlaubnisse bereitgehalten werden.
- (3) Die Anordnungen der prüfungsbeauftragten Person des Städtischen Abwasserbetriebs sind zu befolgen. Wird einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist der Städtische Abwasserbetrieb berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der anschlussnehmenden Person durchzuführen. Der Städtische Abwasserbetrieb kann die Zahlung der Kosten im Voraus verlangen.

- (4) Die beauftragten Personen des Städtischen Abwasserbetriebs haben sich auf Verlangen durch einen vom Städtischen Abwasserbetrieb ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (5) Die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Städtischen Abwasserbetrieb auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Der Städtische Abwasserbetrieb erstellt durch eine Überfliegung des Stadtgebietes Luftbilder von den Grundstücken. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die bebauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch den Städtischen Abwasserbetrieb zutreffend ermittelt worden sind. Soweit erforderlich, kann der Städtische Abwasserbetrieb die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer vor, wird die bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche vom Städtischen Abwasserbetrieb geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht des Städtischen Abwasserbetriebs (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührenschildnerin oder Gebührenschildner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

Teil II

Schlussvorschriften

§ 23

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung oder aus einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung für die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für die Inhaberin oder den Inhaber von auf einem Grundstück befindlichen Betrieb, Wohnungseigentümerin oder Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte und für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer und jede tatsächliche Benutzerin.
- (2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 7 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 6 Absatz 1 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies dem Städtischen Abwasserbetrieb angezeigt zu haben,
2. § 8 Absatz 1, 2 und 3 Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
3. § 8 Absatz 4 Abwasser einleitet, das die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
4. § 8 Absatz 5 die unverzügliche Benachrichtigung dem Städtischen Abwasserbetrieb unterlässt,
5. § 8 Absatz 8 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt,
6. § 8 Absatz 9 Abwasser ohne Einwilligung des Städtischen Abwasserbetriebs auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
7. § 9 Abwasser mit den dort genannten Leichtflüssigkeiten sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
8. § 10 Absatz 9 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
9. § 12 Absatz 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
10. §§ 13 und 14 die Anforderungen an Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht erfüllt,
11. § 15 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
12. § 16 Absatz 2 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung herstellt oder ändert,
13. § 17 Absatz 2 die unverzügliche Benachrichtigung des Städtischen Abwasserbetriebs unterlässt,
14. § 19 Absatz 2 dem Städtischen Abwasserbetrieb die abwasserzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen des Städtischen Abwasserbetriebs hin keine oder eine nur unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,

15. § 22 Absatz 1 seiner Auskunftspflicht und Meldepflicht nicht nachkommt oder
 16. § 22 Absatz 2 die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten des Städtischen Abwasserbetriebs daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
 17. § 13 Absatz 1 und 2 für sein Grundstück keine eigene Anschlussleitung ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken herstellt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Abwasseranlagen vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, betritt.
 - (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße kann bis zu 50.000,00 € betragen und soll den wirtschaftlichen Vorteil, der dem Täter aus der Ordnungswidrigkeit entstanden ist, deutlich übersteigen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987 S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.
 - (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 25

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen - Entwässerungssatzung - der Stadt Erkelenz vom 19.03.2004 - in der Fassung der 18. Änderung vom 13.12.2023 außer Kraft.

Satzung

über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersätzen für Grundstücksanschlüsse – Abwassergebührensatzung - der Stadt Erkelenz vom 25.09.2024

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV NRW, S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Erkelenz am 25.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt:

Finanzierung der Abwasserbeseitigung

- § 1 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage

2. Abschnitt:

Gebührenrechtliche Regelungen

- § 2 Abwassergebühren
- § 3 Gebührenmaßstäbe
- § 4 Schmutzwassergebühren
- § 5 Niederschlagswassergebühr
- § 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 7 Gebührenpflichtige
- § 8 Fälligkeit der Gebühr
- § 9 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm
- § 10 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

3. Abschnitt:

Aufwendungsersatz für Anschlussleitungen

- § 11 Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse
- § 12 Entstehung des Ersatzanspruches
- § 13 Ersatzpflichtige
- § 14 Fälligkeit des Ersatzanspruches

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 15 Auskunftspflichten
- § 16 Zwangsmittel
- § 17 Inkrafttreten

1. Abschnitt:

Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1

Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Erkelenz Abwassergebühren (Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Erkelenz vom 25.09.2024 in der jeweils geltenden Fassung stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal). Die Stadt bedient sich dabei des Abwasserbetriebes Erkelenz und weiterer Dritter.
- (3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt:

Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2

Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt der Städtische Abwasserbetrieb nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen des Städtischen Abwasserbetriebes (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW), die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf den Städtischen Abwasserbetrieb umgelegt werden (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).

- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleitende (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 9 dieser Satzung von der Person erhoben, die eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr sowie die Gebühren nach den §§ 9 und 10 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3

Gebührenmaßstäbe

- (1) Der Städtische Abwasserbetrieb erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche auf den Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist grundsätzlich das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 6).
- (3) Bei Entnahme aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen ist grundsätzlich maßgebend die von den Versorgungsunternehmen für den Abrechnungszeitraum vor dem jeweiligen Veranlagungsjahr rechnerisch festgestellte (= abgelesene oder geschätzte) Wasserbezugsmenge. Ist der Abrechnungszeitraum kürzer als ein Jahr, so ist die Wasserbezugsmenge auf ein Jahresergebnis umzurechnen.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat die gebührenpflichtige Person den Mengennachweis durch einen auf ihre Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 6 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer

Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der gebührenpflichtigen Person. Ist der gebührenpflichtigen Person der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist der Städtische Abwasserbetrieb berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet).

- (5) Hat ein Wassermengenzähler offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht gemessen, so wird die Verbrauchsmenge von dem Städtischen Abwasserbetrieb aufgrund vorangegangener oder späterer Ablesungen des Wassermengenzählers geschätzt. Die so geschätzte Verbrauchsmenge gilt dann als Grundlage der Gebührenrechnung.
- (6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt der gebührenpflichtigen Person. Die gebührenpflichtige Person ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf ihre Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und dem Städtischen Abwasserbetrieb nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wassermengenzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder der gebührenpflichtigen Person nicht zumutbar, so hat sie den Nachweis durch einen auf ihre Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der gebührenpflichtigen Person. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder der gebührenpflichtigen Person nicht zumutbar, so hat diese den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen

sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, dem Städtischen Abwasserbetrieb eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit die gebührenpflichtige Person durch ein spezielles Gutachten bezogen auf ihre Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat sie die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit dem Städtischen Abwasserbetrieb abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt die gebührenpflichtige Person.

- (7) Bei Neubauten wird eine vorläufige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die sich nach dem wahrscheinlichen Frischwasserverbrauch, welcher grundsätzlich pro Person pro Jahr 50 Kubikmeter (m³) beträgt, richtet. Die endgültige Abrechnung darüber erfolgt, sobald nach Bezugsfertigkeit ein voller Jahresabrechnungszeitraum über Frischwasser vorliegt.
- (8) Der Abzug, der gemäß Absatz 2 nicht in den Kanal bzw. die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleiteten Wassermengen, ist durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01 des nachfolgenden Jahres durch die gebührenpflichtige Person beim Städtischen Abwasserbetrieb geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Der Nachweis ist von der gebührenpflichtigen Person auf ihre Kosten zu erbringen. Die nicht in die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleiteten Wassermengen sind grundsätzlich durch geeichte Messvorrichtungen nachzuweisen, die die gebührenpflichtige Person auf ihre Kosten einzubauen hat.
- (9) Die Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter (m³) Schmutzwasser jährlich 1,60 €.
- (10) Der Gebührensatz für die Entsorgung der Inhalte von Grundstücksentwässerungsanlagen entspricht der Schmutzwassergebühr für die an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Haushalte gemäß Absatz 9.
- (11) Bei gebührenpflichtigen Personen, die in den Fällen des § 7 Absatz 2 KAG NRW von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an dem Städtischen Abwasserbetrieb zu zahlende Gebühr um die nach § 7 Absatz 2 Satz 3 und 4 KAG NRW anrechnungsfähigen Beträge.
- (12) Bei gebührenpflichtigen Personen, die in den Fällen des § 7 Absatz 2 KAG NRW von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich gemäß § 7 Absatz 1 Satz 4 KAG NRW die an dem Städtischen Abwasserbetrieb zu zahlende Gebühr, soweit nach Art und Umfang die gebührenpflichtige Person selbst von dem Verband für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihm gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen wird. Sofern der Verband lediglich die Abwasserreinigung übernimmt, beträgt die Gebühr für die Schmutzwassersammlung und den Schmutzwassertransport 0,40 € je Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die

öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Berechnungseinheit ist der Quadratmeter (m^2), wobei die bebaute und befestigte Fläche des jeweiligen Grundstückes auf volle zehn Quadratmeter abgerundet wird. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

Unter einer Befestigung ist jede von einer natürlichen Beschaffenheit abweichende Veränderung zu verstehen.

- (2) Die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümerinnen oder der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Städtischen Abwasserbetrieb auf Anforderung die Quadratmeterzahl zuvor aufgeführter, in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksame Flächen auf ihrem oder seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Durch Überfliegung des Stadtgebietes können Luftbilder von den Grundstücken erstellt werden. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die bebauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch den Städtischen Abwasserbetrieb zutreffend ermittelt worden sind. Soweit erforderlich, kann der Städtische Abwasserbetrieb die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von dem Städtischen Abwasserbetrieb geschätzt.

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht des Städtischen Abwasserbetriebes (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer gesamtschuldnerisch den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer dies dem Städtischen Abwasserbetrieb innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch die gebührenpflichtige Person dem Städtischen Abwasserbetrieb zugegangen ist.
- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter (m^2) bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 jährlich 0,90 €.
- (5) Wenn auf einem Grundstück mehr als 2 m^3 Auffang- oder Speichervolumen vorgehalten werden, so werden auf Antrag pro vorgehaltenem Liter $0,01 \text{ m}^2$ der daran angeschlossenen befestigten oder bebauten Fläche von der Gebührenbemessung abgezogen.

- (6) Bei Neubauten wird eine vorläufige bebaute und/oder befestigte Fläche zugrunde gelegt. Diese wird grundsätzlich auf 300 m² für private und 1.000 m² für gewerbliche Flächen festgesetzt. Eine Anpassung an die tatsächliche Fläche erfolgt nach Mitteilung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat dies unverzüglich anzuzeigen. Die veränderte Fläche wird mit dem 01. des Monats berücksichtigt, der dieser Anzeige folgt.
- (7) Bei mehreren Eigentümerinnen oder Eigentümern oder erbbauberechtigten Personen können eine gemeinsame Erklärung, getrennte Erklärungen oder eine nur von einem der erklärungspflichtigen Personen ausgefertigte Erklärung abgegeben werden. Wenn keine oder getrennten Erklärungen mit unterschiedlichen Angaben vorliegen, können die Bemessungsgrundlagen geschätzt werden. Im Falle des Wohnungseigentums kann die Erklärung von der verwaltenden Person abgegeben werden; Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch die erbbauberechtigte Person,
 - b) die Nießbraucherin oder der Nießbraucher oder diejenige Person, die ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) die Straßenbaulastträgerin oder der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.

- (2) Maßgebend für die Gebührenpflicht sind die am 1. Januar des Veranlagungsjahres bestehenden, durch den Einheitswert- und Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes festgestellten Eigentumsverhältnisse. Werden Grundstücke im Laufe des Veranlagungsjahres neu angeschlossen, so sind maßgebend die Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt des Anschlusses.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch

folgt. Für sonstige gebührenpflichtige Personen gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat die bisherige gebührenpflichtige Person dem Städtischen Abwasserbetrieb innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung mitzuteilen.

- (4) Bei Eigentumswechsel haften für Gebührenrückstände bis zum Eigentumsübergang die bisherige oder der bisherige und die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer gesamtschuldnerisch.
- (5) Die gebührenpflichtigen Personen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie dem Städtischen Abwasserbetrieb die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass beauftragte Personen des Städtischen Abwasserbetriebes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühren werden durch einen Jahresabgabenbescheid, der auch mit dem Bescheid über andere kommunale Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Es werden Abschlagszahlungen in Höhe der Benutzungsgebühren in gleichen Vierteljahresraten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres erhoben. Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 9

Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in die Abwasserreinigungsanlage wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Die Gebühr setzt sich aus einer Transportgebühr von 141,25 €, einer Abpumpgebühr von 10,59 € je abfahrenem Kubikmeter (m³) Klärschlamm sowie einer Reinigungsgebühr von 1,20 € je zu reinigendem Kubikmeter (m³) Klärschlamm zusammen.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (4) Gebührenpflichtig ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, die erbbauberechtigte Person oder die sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigte Person, auf deren Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird. Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.
- (5) Eine Kleineinleiter-Abgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

§ 10

Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

- (1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird eine Gebühr erhoben.

- (2) Die Gebühr setzt sich aus einer Transportgebühr von 141,25 €, einer Abpumpgebühr von 10,59 € je abgefahrenem Kubikmeter (m³) sowie einer Reinigungsgebühr von 1,20 € je zu reinigendem Kubikmeter (m³) Klärschlamm zusammen.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.
- (4) Gebührenpflichtig ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, die erbbauberechtigte Person oder die sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigte Person, auf deren Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird.
- (5) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.

3. Abschnitt:

Aufwandsersatz für Anschlussleitungen

§ 11

Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung an die öffentlichen Abwasseranlagen sind dem Städtischen Abwasserbetrieb nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen und werden auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.
- (2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Anschlussleitung nach Absatz 1 berechnet.
- (3) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von dem öffentlichen Hauptkanal (der öffentlichen Sammelleitung) in der öffentlichen Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze.

§ 12

Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 13

Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch die erbbauberechtigte Person ersatzpflichtig.
- (2) Mehrere ersatzpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümerinnen oder die Grundstückseigentümer bzw. die erbbauberechtigten Personen gesamtschuldnerisch.

§ 14

Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 15

Auskunftspflichten

- (1) Die gebührenpflichtigen Personen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass beauftragte Personen des Städtischen Abwasserbetriebes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann der Städtische Abwasserbetrieb die für die Berechnung maßgebende Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der gebührenpflichtigen Person schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für die Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 16

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.10.2024** in Kraft.